

Referentenentwurf 15.03.2010

Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

A. Problem und Ziel

Der Entwurf soll eine Rechtsschutzlücke schließen, die sowohl den Anforderungen des Grundgesetzes als auch der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht. Gerichtlicher Rechtsschutz ist nur dann effektiv, wenn er nicht zu spät kommt. Deshalb garantieren das Grundgesetz (Artikel 19 Absatz 4, 20 Absatz 3 des Grundgesetzes – GG) und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) einen Anspruch auf Rechtsschutz in angemessener Zeit. Bei Gefährdung oder Verletzung dieses Anspruchs gibt es nach geltendem Recht – außer Dienstaufsichts- und Verfassungsbeschwerde – keinen speziellen Rechtsbehelf. Die Rechtsprechung lässt zwar in gravierenden Fällen zum Teil kraft richterlicher Rechtsfortbildung entwickelte Rechtsbehelfe – namentlich eine außerordentliche Beschwerde – zu. Die Praxis hierzu ist aber uneinheitlich und unübersichtlich. Diese Rechtslage entspricht nicht der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Rechtsbehelfsklarheit, die nur dann gegeben ist, wenn ein Rechtsbehelf im geschriebenen Recht steht und in seinen Voraussetzungen für den Bürger klar erkennbar ist (BVerfG, Plenarbeschluss vom 30. April 2003, BVerfGE 107, 395, 416). Sie genügt nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 8. Juni 2006 (Nr. 75529/01) auch nicht den Anforderungen der Artikel 6 Absatz 1, 13 EMRK.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat – unter ausdrücklicher Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung – erstmals mit Urteil vom 26. Oktober 2000 (Nr. 30 210/96) entschieden, dass bei überlanger Dauer gerichtlicher Verfahren neben dem in Artikel 6 Absatz 1 EMRK garantierten Recht auf ein faires und zügiges Verfahren auch das in Artikel 13 EMRK verbürgte Recht auf wirksame Beschwerde verletzt sein kann. Artikel 13 EMRK garantiert danach einen Rechtsbehelf bei einer innerstaatlichen Instanz, mit dem ein Betroffener sich gegen Gefährdungen und Verletzungen seines Rechts auf angemessene Verfahrensdauer wehren kann. Diese Rechtsauffassung ist inzwischen Grundlage weiterer Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Ein innerstaatlicher Rechtsbehelf ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes wirksam, wenn er geeignet ist, entweder die befassen Gerichte zu einer schnelleren Entscheidungsfindung zu veranlassen (präventive Wirkung) oder dem Rechtsuchenden für die bereits entstandenen Verzögerungen eine angemessene Entschädigung – insbesondere auch für immaterielle Nachteile – zu gewähren (kompensatorische Wirkung).

Der Amtshaftungsanspruch nach § 839 des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit Artikel 34 GG erfasst zwar auch Fälle pflichtwidriger Verzögerung eines Rechtsstreits und gewährt insofern Schadensersatz. Wegen der Beschränkung auf schuldhaftes Verzögerungen und der Ausklammerung von Nichtvermögensschäden genügt dieser Anspruch aber nicht den Anforderungen der EMRK an einen kompensatorischen Rechtsbehelf.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt vor, für überlange Gerichtsverfahren einen Entschädigungsanspruch einzuführen, über den die Oberlandesgerichte entscheiden sollen. Danach werden bei einer Verletzung des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer dem Betroffenen die daraus resultierenden Nachteile ersetzt. Der Ersatz umfasst die materiellen Nachteile und – soweit nicht nach den Einzelfallumständen Wiedergutmachung auf andere Weise ausreichend ist – auch die immateriellen Nachteile. Als Form der Wiedergutmachung auf an-

dere Weise benennt der Entwurf die gerichtliche Feststellung der überlangen Verfahrensdauer – verbunden mit Kostenfreiheit für den Entschädigungsrechtsstreit – sowie besondere Wiedergutmachungsmöglichkeiten im Strafverfahren. Zwingende Voraussetzung für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen Überlänge eines Gerichtsverfahrens ist, dass der Betroffene gegenüber dem Gericht die Verfahrensdauer gerügt hat. Der Entschädigungsanspruch erstreckt sich auf alle gerichtlichen Verfahren und auf das Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage im Strafverfahren. Für das Bundesverfassungsgericht wird eine Sonderregelung im Bundesverfassungsgerichtsgesetz getroffen. Eine Regelung für die Landesverfassungsgerichte bleibt den Ländern überlassen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Da mit dem Gesetzgebungsvorhaben ein neuer materiellrechtlicher Entschädigungsanspruch geschaffen werden soll, sind Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte zu erwarten. Zwar fallen schon jetzt durch die Urteile des EGMR gegen Deutschland wegen überlanger Verfahrensdauer Kosten für Bund und Länder an. Eine Erhöhung infolge der Neuregelung liegt aber nahe. Diese lassen sich allerdings nicht exakt quantifizieren. (*Eine nähere Quantifizierung erfolgt im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung*). Außerdem sind von der Neuregelung auch Einspareffekte zu erwarten. Es kann damit gerechnet werden, dass es nach Einführung der Entschädigungsregelung weniger überlange Verfahren geben wird als bisher. Das relativiert nicht nur die Zahl voraussichtlicher Entschädigungsfälle, sondern erhöht die Kosten-Nutzen-Relation der Justiz insgesamt. Aus diesem Grund ist auch davon auszugehen, dass die zusätzlich anfallenden Verfahren bei den Oberlandesgerichten und – soweit Revisionen zugelassen werden – beim Bundesgerichtshof mit den vorhandenen Personalkapazitäten bewältigt werden können.

E. Sonstige Kosten

Außerhalb der öffentlichen Haushalte, insbesondere im Bereich der Wirtschaft oder der sozialen Sicherungssysteme, sind Mehrbelastungen nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für die Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung entstehen nicht; es werden auch keine Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft.

Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 197 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Siebzehnter Titel

Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“.

2. Nach der Überschrift des Siebzehnten Titels werden die folgenden §§ 198 bis 201 eingefügt:

„§ 198

(1) Wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet, wird entschädigt. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten.

(2) Für einen Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, kann Entschädigung nur beansprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalles Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß Absatz 4 ausreichend ist. Hat ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert, wird ein Nachteil im Sinne des Satzes 1 vermutet. Die Entschädigung hierfür beträgt 100 Euro für jeden vollen Monat der Verzögerung. Ist der Betrag gemäß Satz 3 nach den Umständen des Einzelfalles unbillig, kann das Gericht einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen.

(3) Entschädigung erhält ein Verfahrensbeteiligter nur, soweit er die Dauer des Gerichtsverfahrens gerügt hat (Verzögerungsrüge). Die Verzögerungsrüge kann erhoben werden, sobald Anlass für die Besorgnis besteht, dass ein Abschluss des Verfahrens in angemessener Zeit gefährdet sein könnte, frühestens jedoch nach Beendigung eines Vorverfahrens. Sind Umstände für die Verfahrensdauer von Bedeutung, die noch nicht in das Verfahren eingeführt worden sind, muss die Rüge hierauf hinweisen. Anderenfalls werden sie von dem Gericht, das über die Entschädigung zu entscheiden hat (Entschädigungsgericht), bei der Bestimmung der angemessenen

Verfahrensdauer nicht berücksichtigt. Verzögert sich das Verfahren in einem höheren Rechtszug weiter, bedarf es einer erneuten Verzögerungsrüge.

(4) Wiedergutmachung auf andere Weise ist insbesondere möglich durch Feststellung des Entschädigungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war. Die Feststellung setzt keinen Antrag voraus. Sie kann in schwerwiegenden Fällen neben der Entschädigung ausgesprochen werden; ebenso kann sie ausgesprochen werden, wenn Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. Die Feststellung ist vom Gericht im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen, wenn der Betroffene dies innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung des Entschädigungsgerichts beantragt. Sie bezeichnet das Verfahren, dessen Dauer unangemessen war, nur durch Angaben zum erkennenden Gericht und zu Art und Datum der verfahrensabschließenden Entscheidung.

(5) Eine Klage zur Durchsetzung eines Anspruchs nach Absatz 1 kann frühestens drei Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge erhoben werden. Sie muss spätestens ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden.

(6) Im Sinne dieser Vorschrift ist

1. Gerichtsverfahren jedes Verfahren von der Einleitung bis zum rechtskräftigen Abschluss einschließlich eines Verfahrens auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und zur Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe sowie eines Vorverfahrens, soweit dieses Voraussetzung für die Anrufung des Gerichts ist; ausgenommen sind Verfahren vor den Verfassungsgerichten und das Insolvenzverfahren nach dessen Eröffnung; im eröffneten Insolvenzverfahren gilt die Herbeiführung einer Entscheidung als Gerichtsverfahren;
2. Verfahrensbeteiligter jede Partei und jeder Beteiligte eines Gerichtsverfahrens mit Ausnahme der Verfassungsorgane, der Träger öffentlicher Verwaltung und sonstiger öffentlicher Stellen, soweit sie nicht in Wahrnehmung eines Selbstverwaltungsrechts an einem Verfahren beteiligt sind.

§ 199

(1) Für das Strafverfahren einschließlich des Verfahrens auf Vorbereitung der öffentlichen Klage findet § 198 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Während des Verfahrens auf Vorbereitung der öffentlichen Klage tritt die Staatsanwaltschaft an die Stelle des Gerichts; für das Verfahren nach Erhebung der öffentlichen Klage gilt § 198 Absatz 3 Satz 5 entsprechend.

(3) Hat ein Strafgericht oder die Staatsanwaltschaft die unangemessene Dauer des Verfahrens zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt, ist dies eine ausreichende Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß § 198 Absatz 2 Satz 1; insoweit findet § 198 Absatz 4 keine Anwendung. Begehrt der Beschuldigte eines Strafverfahrens Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer, ist das Entschädigungsgericht hinsichtlich der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer an eine Entscheidung des Strafgerichts gebunden.

§ 200

Sind an dem Gerichtsverfahren Gerichte verschiedener Rechtsträger beteiligt, gelten die Vorschriften der §§ 421 bis 426 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Für den Ausgleich im Innenverhältnis sind die Anteile der beteiligten Gerichte an der Verfahrensdauer maßgeblich. Hat ein Gericht die Verfahrensverzögerung nicht mit verursacht, bleibt sein Anteil für den Ausgleich unberücksichtigt.

§ 201

(1) Zuständig für die Klage auf Entschädigung ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Rechtsträger seinen Sitz hat. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Landgerichten im ersten Rechtszug sind entsprechend anzuwenden. Eine Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet die Revision nach Maßgabe des § 543 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 der Zivilprozessordnung statt.

(2) Das Entschädigungsgericht kann das Verfahren aussetzen, wenn das Gerichtsverfahren, von dessen Dauer ein Anspruch nach § 198 abhängt, noch andauert. In Strafverfahren, einschließlich des Verfahrens zur Vorbereitung der öffentlichen Klage, hat das Entschädigungsgericht das Verfahren auszusetzen, solange das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

(3) Besteht kein Entschädigungsanspruch, wird aber eine unangemessene Verfahrensdauer festgestellt, hat die beklagte Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. War der geltend gemachte Entschädigungsanspruch unverhältnismäßig hoch, entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.“

Artikel 2

Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Eine entsprechende Regelung zum Rechtsschutz wegen überlanger Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wird in das BVerfGG eingestellt werden.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 9 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Verfahrensvorschriften“ die Wörter „und Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ eingefügt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „Beratung und Abstimmung“ durch die Wörter „Beratung und Abstimmung sowie über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Dem § 202 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt: „Die Vorschriften des 17. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 5

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 173 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Die Vorschriften des 17. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 6

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Dem § 155 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt: „Die Vorschriften des 17. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 7

Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes

Das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom ... (BGBl. I S....), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu Abschnitt 5 werden nach dem Wort „Verwaltungsmaßnahmen“ die Wörter „und den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ eingefügt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Im Verfahren vor dem Beschwerdegericht“ werden durch die Wörter „Für Verfahren vor dem Beschwerdegericht“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 werden die Angabe „§§ 169 bis 197“ durch die Angabe „§§ 71 Absatz 2 Nummer 4, 169 bis 201“ und die Wörter „Beratung und Abstimmung“ durch die Wörter „Beratung und Abstimmung sowie über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Patentgesetzes

In das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. I 1981 S. 1), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach § 128a folgender § 128b eingefügt:

„§ 128b

Die Vorschriften des 17. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf Verfahren vor dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof entsprechende Anwendung.“

Artikel 9

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

In § 21 Absatz 1 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes vom (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe (§ 128) das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe (§ 128a) die Wörter „und über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren (§ 128b)“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Markengesetzes

In das Markengesetz vom... (BGBl.), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach § 96 folgender § 96a eingefügt:

„§ 96a

Anwendung weiterer Vorschriften

Die Vorschriften des 17. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf Verfahren vor dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof entsprechende Anwendung.“

Artikel 11

Änderung des Halbleiterschutzgesetzes

In § 11 Absatz 1 des Halbleiterschutzgesetzes vom (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe (§ 127) das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe (§ 128) die Wörter „und über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren (§ 128b)“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Wehrbeschwerdeordnung

In § 23a Absatz 2 der Wehrbeschwerdeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (BGBl. I S. 81), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „In den gerichtlichen Antragsverfahren sowie in den Verfahren“ durch die Wörter „Für die gerichtlichen Antragsverfahren sowie die Verfahren“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

In § 91 Absatz 1 der Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Abstimmung“ die Wörter „sowie den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Angabe zum dritten Teil die Angabe „und Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ angefügt.
2. In der Überschrift zum dritten Teil werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „und Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ eingefügt.
3. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Im Verfahren vor dem Beschwerdegericht“ werden durch die Wörter „Für Verfahren vor dem Beschwerdegericht“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 werden die Angabe „§§ 169 bis 197“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 2 Nummer 4, §§ 169 bis 201“ und die Wörter „Beratung und Abstimmung“ durch die Wörter „Beratung und Abstimmung sowie über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ ersetzt.
4. In § 75 Absatz 4 Satz 1 werden die Angabe „§§ 192 bis 197“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 2 Nummer 4, §§ 192 bis 201“ und die Wörter „Beratung und Abstimmung“ durch die Wörter „Beratung und Abstimmung sowie über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Angabe zu Teil 8 die Angabe „und Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ angefügt.
2. In der Überschrift zu Teil 8 werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „und Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ eingefügt.
3. § 85 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Im Verfahren vor dem Beschwerdegericht“ werden durch die Wörter „Für Verfahren vor dem Beschwerdegericht“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 werden die Angabe „§§ 169 bis 197“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 2 Nummer 4, §§ 169 bis 201“ und die Wörter „Beratung und Abstimmung“ durch die Wörter „Beratung und Abstimmung sowie über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ ersetzt.
4. In § 87 Absatz 4 Satz 1 werden die Angabe „§§ 192 bis 197“ durch die Angabe „§§ 192 bis 199“ und die Wörter „Beratung und Abstimmung“ durch die Wörter „Beratung und Abstimmung sowie über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ ersetzt.

Artikel 16

Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz gilt auch für Verfahren, die bei seinem Inkrafttreten bereits anhängig oder abgeschlossen sind, sowie für Verfahren, deren Dauer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Gegenstand von anhängigen Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist. Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, ist § 198 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht anzuwenden. Für anhängige Verfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes schon verzögert sind, gilt § 198 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Verzögerungsrüge unverzüglich nach Inkrafttreten erhoben werden muss. In diesem Fall wahrt die Verzögerungsrüge einen Anspruch nach § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes auch für den vorausgehenden Zeitraum. Auf Verfahren, deren Dauer Gegenstand von Beschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist, finden § 198 Absatz 3 und Absatz 5 keine Anwendung.

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Handlungsbedarf und Inhalt des Entwurfs

Der in diesem Entwurf vorgeschlagene Entschädigungsanspruch gegen den Staat soll eine Rechtsschutzlücke schließen, die sowohl den Anforderungen des Grundgesetzes (GG) als auch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) widerspricht. Das deutsche Verfassungsrecht und das Konventionsrecht garantieren einen gerichtlichen Rechtsschutz in angemessener Zeit. Bei Gefährdungen und Verletzungen dieses Anspruchs müssen Betroffene eine Möglichkeit haben, ihr Recht auf ein zügiges Gerichtsverfahren durchzusetzen. An einer solchen Möglichkeit fehlt es bislang.

1. Der Anspruch auf Rechtsschutz in angemessener Zeit folgt aus Artikel 19 Absatz 4 GG und aus dem Justizgewährungsanspruch gemäß Artikel 20 Absatz 3 GG (BVerfGE 35, 382, 405; 60, 253, 269). Aus allen Gerichtsbarkeiten sind Fälle bekannt, in denen dieser Anspruch auf ein zügiges Verfahren verletzt wurde. Das geltende Recht kennt – neben Dienstaufsichts- und Verfassungsbeschwerde – keinen speziellen Rechtsbehelf bei überlanger Dauer von gerichtlichen Verfahren. Die Rechtsprechung lässt zwar in gravierenden Fällen zum Teil kraft richterlicher Rechtsfortbildung entwickelte Rechtsbehelfe – namentlich eine außerordentliche Beschwerde – zu. Die Judikatur zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer ist in den verschiedenen Gerichtszweigen aber uneinheitlich und unübersichtlich. Diese Situation widerspricht den vom Bundesverfassungsgericht herausgestellten Anforderungen an die Rechtsbehelfsklarheit. Danach müssen Rechtsbehelfe im geschriebenen Recht geregelt und in ihren Voraussetzungen für den Bürger klar erkennbar sein (BVerfG, Plenarbeschluss vom 30. April 2003, BVerfGE 107, 395, 416).

Dass die gegenwärtigen – in der Praxis nur zum Teil anerkannten – richterrechtlichen Beschleunigungsrechtsbehelfe nicht dem Gebot der Rechtsbehelfsklarheit genügen, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) durch Beschluss des ersten Senats vom 25. November 2008 (BVerfGE 122, 190, 202) ausdrücklich bekräftigt. Hier hat das Bundesverfassungsgericht zwar zugleich klargestellt, dass die mangelnde Rechtsbehelfsklarheit nur Auswirkungen hinsichtlich der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde hat, hingegen die Statthaftigkeit solcher Rechtsbehelfe nicht berührt. Damit erledigt sich der Handlungsbedarf für eine gesetzliche Regelung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer aber nicht. Für den Gesetzgeber bleibt vielmehr das Gebot der Rechtsbehelfsklarheit als Anforderung weiterhin bestehen.

2. Der Entwurf soll zugleich für die deutsche Rechtsordnung dem Artikel 13 EMRK in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Rechnung tragen. Deutschland ist als Vertragspartei der Konvention völkerrechtlich zu deren Einhaltung verpflichtet. Für die Auslegung des Konventionsrechts als Völkervertragsrecht haben die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine besondere Bedeutung, weil sich in ihnen der aktuelle Entwicklungsstand der Konvention und ihrer Protokolle widerspiegelt (vgl. auch BVerfGE 111, 307, 319).

Der Gerichtshof hat – unter ausdrücklicher Aufgabe früherer Rechtsprechung – erstmals durch Urteil vom 26. Oktober 2000 (Nr. 30210/96) entschieden, dass bei überlanger Dauer gerichtlicher Verfahren neben dem in Artikel 6 Absatz 1 EMRK garantierten Recht auf ein faires und zügiges Verfahren auch das in Artikel 13 EMRK verbürgte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt sein kann. Artikel 13 EMRK garantiert danach einen Rechtsbehelf bei einer innerstaatlichen Instanz, mit dem ein

Betroffener rügen kann, die aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK folgende Verpflichtung, über eine Streitigkeit innerhalb angemessener Frist zu entscheiden, sei verletzt.

Der Gerichtshof verlangt, dass der innerstaatliche Rechtsbehelf bei überlanger Verfahrensdauer wirksam ist. Dies ist der Fall, wenn der Rechtsbehelf geeignet ist, entweder die befassen Gerichte zu einer schnelleren Entscheidungsfindung zu veranlassen (präventive Wirkung) oder dem Rechtsuchenden für die bereits entstandenen Verzögerungen eine angemessene Entschädigung – insbesondere auch für immaterielle Nachteile – zu gewähren (kompensatorische Wirkung).

In seinem Urteil vom 8. Juni 2006 (Nr. 75529/01) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten in Deutschland bei überlanger Verfahrensdauer nicht den Anforderungen der Artikel 6 Absatz 1, Artikel 13 EMRK entsprechen (Ziffer 102 ff., insb. Ziffer 115 ff.). Zwar ist auch Richterrecht grundsätzlich geeignet, die Vorgaben des Artikels 13 EMRK auszufüllen. Die in Deutschland mangels geschriebener Rechtsbehelfe von der Praxis entwickelten Rechtsbehelfslösungen sind aber – wie dargelegt – nicht gefestigt und einheitlich genug, um dem Erfordernis eines „wirksamen“ Rechtsbehelfs im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu genügen. Der für eine Kompensation in Betracht kommende Amtshaftungsanspruch nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit Artikel 34 GG erfasst zwar auch Fälle pflichtwidriger Verzögerung eines Rechtsstreits und gewährt insofern Schadensersatz. Wegen der Beschränkung auf schuldhaftige Verzögerungen und der Ausklammerung von Nichtvermögensschäden wird dieser Anspruch den Anforderungen der EMRK aber ebenfalls nicht gerecht.

3. Die mit diesem Entwurf vorgeschlagene Entschädigungslösung sieht vor, dass bei Verletzung des Rechtes auf angemessene Verfahrensdauer dem Betroffenen die daraus resultierenden Nachteile ersetzt werden. Der Ersatz umfasst Vermögensnachteile und – soweit nicht nach den Einzelfallumständen Wiedergutmachung auf andere Weise ausreichend ist – auch die Nachteile, die nicht Vermögensnachteile sind. Da das Gesetz nur die anspruchsbegründenden Voraussetzungen abschließend regeln soll und die Wiedergutmachung auf andere Weise in der Praxis auf vielfältige Weise erfolgen kann, werden die Formen einer solchen Wiedergutmachung auf andere Weise im Entwurf nicht abschließend umschrieben, sondern – insbesondere in Bezug auf das Strafverfahren – vorausgesetzt. Ausdrücklich benannt sind lediglich zwei Wiedergutmachungsformen, nämlich zum einen – in Anlehnung an die entsprechenden Urteile des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – die Möglichkeit einer Feststellung der überlangen Verfahrensdauer durch das Entschädigungsgericht bei gleichzeitiger Freistellung des Klägers von den Kosten des Entschädigungsrechtsstreits und zum anderen die im Strafverfahren bereits praktizierte Kompensation.
4. Nach Aussage des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist im Vergleich mit einer Kompensationslösung ein vorbeugender Rechtsbehelf „absolut betrachtet die beste Lösung“, weil er Verletzungen des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer verhindert, statt Verstöße nachträglich zu kompensieren (Entscheidung vom 8. Juni 2006, Ziff. 100). Die vorgeschlagene Entschädigungsregelung greift den Gedanken der Prävention aber auf, weil als formelle Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs eine Verzögerungsrüge vorgesehen wird. Ein von überlanger Verfahrensdauer Betroffener kann und muss zunächst beim Ausgangsgericht die Dauer des Verfahrens rügen, bevor er beim Entschädigungsgericht einen Anspruch geltend machen kann. Da Gerichte auf entsprechende Rügen mit Abhilfe reagieren können und in begründeten Fällen auch regelmäßig abhelfen werden, hat die Regelung eine konkret-präventive Beschleunigungswirkung. Eine Beschwerdemöglichkeit für den Fall der Nichtabhilfe ist nicht vorgesehen.

5. Bei der Ausgestaltung der Entschädigungsregelung im Einzelnen sucht der Entwurf eine Lösung, die die hier relevanten unterschiedlichen Belange in einen angemessenen Ausgleich bringt. Es soll effektiver Rechtsschutz für den einzelnen Rechtsuchenden gewährleistet werden, unabhängig davon, ob Ursache der überlangen Verfahrensdauer vorwerfbare Säumnis des Gerichts oder ein strukturelles Problem ist, auf das der Bearbeiter keinen Einfluss hat. Dass die Länge gerichtlicher Verfahren auch strukturelle Ursachen haben kann, wird nicht verkannt. Insoweit kann – wie die Erfahrungen im europäischen Ausland, etwa in Polen, zeigen – die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen als Indikator für Problemlagen wirken und die Behebung struktureller Mängel durch die dafür Verantwortlichen voranbringen. Allerdings dauern gerichtliche Verfahren vereinzelt auch deshalb zu lange, weil ein Gericht Beschleunigungsmöglichkeiten nicht nutzt oder das Verfahren unzureichend fördert. Solchen Situationen soll die neue Regelung mit der Möglichkeit von Entschädigungsklagen generell präventiv entgegenwirken. Außerdem soll im konkreten Verfahren die einer Entschädigungsklage vorgeschaltete Verzögerungsrüge dem Ausgangsgericht Anlass zur Prüfung geben und eine Abhilfemöglichkeit eröffnen. Den manifesten Vorwurf überlanger Verfahrensdauer im Kontext eines späteren Entschädigungsprozesses wird ein Gericht in aller Regel vermeiden wollen.

Die mit dem Entwurf vorgeschlagene Lösung trägt auch dafür Sorge, dass der neue Anspruch keine unangemessenen Belastungen für die Gerichte bewirkt, weil man anderenfalls in einer Gesamtschau der Rechtsschutzgewährung mehr schaden als nützen würde. Die Verzögerungsrüge als formelle Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch stellt eine Obliegenheit dar und keinen neuen Rechtsbehelf. Kontraproduktive Belastungsfolgen sind insoweit nicht zu befürchten. Vielmehr betrifft eine derartige Verzögerungsrüge stets nur das Gericht und die Staatsanwaltschaft, bei denen das Verfahren geführt wird, nicht aber andere Instanzen. Eine Pflicht zur förmlichen Entscheidung entsteht nicht, sodass das Ausgangsverfahren durch diese Lösung nicht zusätzlich verzögert wird.

6. Mit dem neuen Entschädigungsanspruch werden die verschiedenen von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsbehelfskonstruktionen (s. oben 1.) hinfällig, weil die Entschädigungsregelung das Rechtsschutzproblem bei überlanger Verfahrensdauer abschließend lösen soll. Dieser Rechtsschutz wird einheitlich und ausschließlich gewährt durch einen neben dem Ausgangsverfahren zu verfolgenden Anspruch. Eine Regelungslücke als Analogievoraussetzung besteht nach Inkrafttreten der Entschädigungsregelung nicht mehr. Weitergehende Ansprüche aus Amtshaftung werden durch die neue Entschädigungsregelung aber nicht ausgeschlossen.
7. Für die Regelung, die auf alle gerichtlichen Verfahren Anwendung finden soll, bietet sich ein Standort im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) an. Die Verfahrensordnungen der Gerichtsbarkeiten, für die das GVG nicht unmittelbar Anwendung findet, verwenden unterschiedliche Verweisungswege. Eine entsprechende Anwendung des GVG wird zum Teil insgesamt vorgesehen (vgl. § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), zum Teil nur für das Verfahren (vgl. § 173 der Verwaltungsprozessordnung, § 202 des Sozialgerichtsgesetzes, § 155 der Finanzgerichtsordnung, § 99 Absatz 1 des Patentgesetzes, § 82 Absatz 1 des Markengesetzes, § 91 der Wehrdisziplinarordnung, § 23 a Absatz 2 der Wehrbeschwerdeordnung), zum Teil betrifft der Verweis einzelne Regelungen (vgl. § 9 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes, §§ 73 Nummer 1 und 75 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, §§ 85 Nummer 1 und 87 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, § 22 Nummer 1 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes, und zum Teil ergibt sich die Verweisung auf das GVG auch erst über eine weitere Verweisung (vgl. § 63 Absatz 1 Deutsches Richterrechtsgesetz, § 3 Bundesdisziplinargesetz, § 36 Sortenschutzgesetz, § 21 Absatz 1 Gebrauchsmustergesetz, § 11 Absatz 1 Halbleiterschutzgesetz). Soweit diese Regelungen für die Anwendung der Regelung des

Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren im GVG einer Ergänzung bedürfen, wird diese in Artikel 2 bis Artikel 15 vorgenommen.

II. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Entschädigungsregelung einschließlich des Ausgleichs im Innenverhältnis folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 GG, im Hinblick auf Rechtsweg und Verfahren aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 74 Absatz 2 GG.

Eine bundeseinheitliche Regelung ist gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Der Tatbestand der Überlänge eines gerichtlichen Verfahrens ergibt sich vielfach kumulativ durch die Befassung von Gerichten der Länder und des Bundes im Instanzenzug. Für die daraus folgende Verletzung des Artikels 6 Absatz 1 EMRK ist dagegen im Außenverhältnis die Bundesrepublik Deutschland als Konventionsstaat der EMRK insgesamt verantwortlich. Müsste ein kompensatorischer Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 EMRK in einem Verfahren gegen mehrere Rechtsträger gerichtet werden, würde dies seine Effektivität voraussichtlich erheblich einschränken. Im Übrigen bedarf es – wie in § 4 Absatz 2 des Lastentragungsgesetzes – einer Regelung über den Ausgleich der Rechtsträger der beteiligten Gerichte im Innenverhältnis.

III. Kosten und Preise; geschlechtsspezifische Auswirkungen; Recht der Europäischen Union / Völkerrechtliche Verträge

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Ausführung des Gesetzes wird Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte des Bundes und der Länder verursachen, da mit dem Gesetzgebungsvorhaben ein neuer materiellrechtlicher Entschädigungsanspruch geschaffen werden soll. Zwar fallen schon jetzt durch die Urteile des EGMR gegen Deutschland wegen überlanger Verfahrensdauer Kosten für Bund und Länder an. Eine Erhöhung infolge der Neuregelung liegt aber nahe. Die damit verbundenen Mehrkosten lassen sich allerdings nicht exakt quantifizieren. (*Eine nähere Quantifizierung erfolgt im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung*). Außerdem sind von der Neuregelung auch Einspareffekte zu erwarten. Es kann damit gerechnet werden, dass es nach Einführung der Entschädigungsregelung weniger überlange Verfahren geben wird als bisher. Das relativiert nicht nur die Zahl voraussichtlicher Entschädigungsfälle, sondern erhöht die Kosten-Nutzen-Relation der Justiz insgesamt. Aus diesem Grund ist auch davon auszugehen, dass die zusätzlich anfallenden Verfahren bei den Oberlandesgerichten und – soweit Revisionen zugelassen werden – beim Bundesgerichtshof mit den vorhandenen Personalkapazitäten bewältigt werden können.

2. Sonstige Kosten und Preise

Außerhalb der öffentlichen Haushalte, insbesondere im Bereich der Wirtschaft oder der sozialen Sicherungssysteme, sind Mehrbelastungen nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

3. Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Die vorgesehenen Änderungen verbessern die Situation der Verfahrensbeteiligten, die von einem Verstoß gegen den Anspruch auf ein zügiges Verfahren betroffen sind, und haben keine spezifischen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen.

4. Recht der Europäischen Union / Völkerrechtliche Verträge

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den von Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 – Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird ein neuer Titel eingefügt.

Zu Nummer 2

Einfügung der neuen §§ 198 bis 201.

Zu § 198

Zu Absatz 1

Absatz 1 begründet einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat wegen überlanger Dauer eines gerichtlichen Verfahrens, der bei Verzögerungen in Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivilverfahren einschließlich freiwilliger Gerichtsbarkeit und Strafverfahren einschließlich Bußgeldverfahren) und der Fachgerichtsbarkeiten zur Verfügung stehen soll. Soweit das GVG nicht unmittelbar anwendbar ist, wird in Artikel 2 bis 15 eine Ergänzung der einschlägigen Verweisungsnormen vorgenommen.

1. Der für einen Entschädigungsanspruch maßgebliche Tatbestand ist die Verletzung des Anspruchs eines Verfahrensbeteiligten aus Artikel 19 Absatz 4 GG, Artikel 20 Absatz 3 GG und aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK auf Entscheidung seines gerichtlichen Verfahrens in angemessener Zeit. Für die Frage der Angemessenheit der Verfahrensdauer im Sinne des Absatzes 1 kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Eine generelle Festlegung, wann ein Verfahren unverhältnismäßig lange dauert, ist nicht möglich. Absatz 1 Satz 2 benennt deshalb nur beispielhaft und ohne abschließenden Charakter Umstände, die für die Beurteilung der Angemessenheit besonders bedeutsam sind. Dabei wird an die Maßstäbe angeknüpft, die sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Zusammenhang mit der Frage überlanger gerichtlicher Verfahren entwickelt haben. Maßgebend bei der Beurteilung der Verfahrensdauer ist danach – unter dem Aspekt einer möglichen Mitverursachung – zunächst die Frage, wie sich der Entschädigungskläger selbst im Ausgangsverfahren verhalten hat. Außerdem sind insbesondere zu berücksichtigen die Schwierigkeit und Komplexität des Falles, die Bedeutung des Rechtsstreits für den auf Entschädigung klagenden Verfahrensbeteiligten aus der Sicht eines verständigen Betroffenen und das Verhalten der zuständigen Behörden und Gerichte sowie das Verhalten Dritter, soweit es nicht dem Gericht oder dem Staat zurechenbar ist. Ob die häufig durch die Einholung von Sachverständigengutachten entstehenden Verzögerungen dem Gericht zuzurechnen sind, muss anhand der Einzelfallumstände beurteilt werden. Dabei kommt es vor allem darauf an, inwieweit das Gericht auf eine zügige Gutachtenerstattung hingewirkt hat und welche Handlungsalternativen insbesondere hinsichtlich Gutachterausswahl und -wechsel im konkreten Fall bestanden. In kindschaftsrechtlichen Verfahren, also in Verfahren, die das Sorge- und Umgangsrecht betreffen, ist bei der Beurteilung, welche Verfahrensdauer noch angemessen ist, zudem das besondere kindliche Zeitempfinden einzubeziehen. Kleinere Kinder

empfinden den Verlust einer Bezugsperson schneller als endgültig als ältere Kinder oder gar Erwachsene (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Dezember 2000 - 1 BvR 661/00, FamRZ 2001, 753). Die Gefahr der Entfremdung zwischen Eltern und Kind, die für das Verfahren Fakten schaffen kann, ist hier besonders groß.

Für die Frage, ob die Verfahrensdauer angemessen ist, kommt es nicht darauf an, ob sich der zuständige Spruchkörper pflichtwidrig verhalten hat. Die Feststellung unangemessener Verfahrensdauer impliziert dementsprechend umgekehrt auch für sich allein keinen Schuldvorwurf für die mit der Sache befassten Richter.

Der Staat kann sich zur Rechtfertigung der überlangen Dauer eines Verfahrens nicht auf Umstände innerhalb des staatlichen Verantwortungsbereichs berufen; vielmehr muss er alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist beendet werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. März 2005 – 2 BvR 1610/03, NJW 2005, 3488, 3489; EGMR, Urteil vom 25. Februar 2000, NJW 2001, 211, 213). Deshalb kann bei der Frage der angemessenen Verfahrensdauer nicht auf die chronische Überlastung eines Gerichts, länger bestehende Rückstände oder eine allgemein angespannte Personalsituation abgestellt werden.

2. Auf den Entschädigungsanspruch sind die §§ 249 ff. BGB entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Modifikationen ergeben. Entschädigung und Schadensersatz sind nicht gleichzusetzen. Schadensersatz gewährt das Deliktsrecht, von Entschädigung wird im Enteignungs- und Aufopferungsrecht gesprochen. Schadensersatz zielt ab auf Wiederherstellung der Vermögenslage, die ohne das schädigende Ereignis bestehen würde, und ist grundsätzlich verknüpft mit einer Verschuldenshaftung. Entschädigung zielt ab auf Ausgleich für entzogene Vermögenswerte ohne Berücksichtigung einer hypothetischen Vermögensentwicklung und leistet einen vom Verschulden unabhängigen Ausgleich für Sonderopfer infolge hoheitlicher Eingriffe. Der hier normierte Anspruch betrifft als staatshaftungsrechtlicher Anspruch sui generis einen Ausgleich für Nachteile infolge hoheitlicher Eingriffe durch ein Gericht und setzt – wie dargelegt – ein Verschulden des Gerichts nicht voraus.

Der nach Satz 1 zu ersetzende Nachteil muss durch die Verfahrensdauer verursacht sein. Nachteil und Ursächlichkeit sind im Entschädigungsprozess nachzuweisen. Die Entschädigung umfasst als Vermögensnachteile insbesondere auch Kostenerhöhungen im Ausgangsverfahren aufgrund der Verzögerung, entgangenen Gewinn entsprechend § 252 BGB und die notwendigen Anwaltskosten für die Verfolgung des Entschädigungsanspruchs.

Daneben sind Nachteile im Sinne des Absatzes 1 auch sämtliche immateriellen Folgen eines überlangen Verfahrens. Die Entschädigungsmöglichkeit für einen Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, stellt eine Ausnahme von der Beschränkung des Geldersatzes für immaterielle Schäden gemäß § 253 Absatz 1 BGB dar. Neben der seelischen Unbill durch die lange Verfahrensdauer sind als Nachteile beispielsweise auch körperliche Beeinträchtigungen oder Rufschädigungen anzusehen. Insbesondere erfasst wird auch die Entfremdung eines Kindes von einem Elternteil, die durch einen – unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens – nicht in angemessener Zeit abgeschlossenen Sorgerechtsstreit eingetreten ist.

Andere mögliche Ansprüche, insbesondere aus Amtshaftung, bleiben unberührt; sie stehen mit dem Entschädigungsanspruch in Anspruchskonkurrenz.

Zu Absatz 2

a) Satz 1

Grundlage für einen Anspruch auf Entschädigung für einen durch überlange Verfahrensdauer verursachten Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, ist Absatz 1. Absatz 2 enthält Einschränkungen dieses Anspruchs.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass eine Entschädigung für immaterielle Nachteile ausgeschlossen ist, soweit nach den Einzelfallumständen eine Wiedergutmachung auf andere Weise ausreichend ist. Der Anspruch auf Ersatz eines Vermögensnachteils wird von dieser Ausschlussregelung nicht berührt.

Da das Gesetz nur die anspruchsbegründenden Voraussetzungen abschließend regeln soll und Wiedergutmachung auf andere Weise in der Praxis auf vielfältige Weise erfolgen kann, werden die Formen einer solchen Wiedergutmachung auf andere Weise im Entwurf nicht abschließend umschrieben, sondern – insbesondere in Bezug auf das Strafverfahren – vorausgesetzt und nur beispielhaft angesprochen. Ausdrücklich benannt sind lediglich zwei Wiedergutmachungsformen: zum einen regelt Absatz 4 – in Anlehnung an die entsprechenden Urteile des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – die Möglichkeit einer Feststellung der überlangen Verfahrensdauer durch das Entschädigungsgericht bei gleichzeitiger Freistellung des Klägers von den Kosten des Entschädigungsrechtsstreits; zum anderen knüpft § 199 Absatz 3 an die im Strafverfahren von der Rechtsprechung praktizierte Kompensation an (Bundesgerichtshof, Großer Senat für Strafsachen, Beschluss vom 17. Januar 2008, GSSt 1/07, BGHSt 52, 124 ff.).

Für den Bereich des Strafverfahrens wird eine der Justiz zuzurechnende Verfahrensverzögerung durch Berücksichtigung zugunsten des Beschuldigten (insbesondere durch das Strafvollstreckungsmodell) ausreichend kompensiert (vgl. § 199 Absatz 3 Satz 1). Größere Bedeutung könnte der Entschädigungslösung allerdings in Jugendstrafverfahren zukommen, sofern der Bundesgerichtshof (BGH) an seiner restriktiven Rechtsprechung zur Ablehnung eines bezifferten Abschlags von der erzieherisch bestimmten Jugendstrafe (vgl. BGH, Beschluss vom 3. Dezember 2002 - 3 StR 417/02, BGHR MRK Art. 6 Abs. 1 S. 1 Verfahrensverzögerung 15 ; Beschluss vom 26. Oktober 2006 - 3 StR 326/06, BGHR MRK Art. 6 Abs. 1 S. 1 Verfahrensverzögerung 30; Beschluss vom 27. November 2008 - 5 StR 495/08, StV 2009, 93) festhält, die der Große Senat in der zuvor zitierten Entscheidung auch für das Vollstreckungsmodell nicht ausgeschlossen hat (a.a.O., Rn. 53).

In den übrigen Verfahrensordnungen kann man sich bei der Frage, ob eine Wiedergutmachung auf andere Weise insbesondere in Gestalt einer schlichten Feststellung der unangemessenen Verzögerung ausreicht, an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte orientieren. Dieser hat in Längeverfahren zum Teil entschieden, dass es nicht angezeigt sei, über die Feststellung einer Konventionsverletzung hinausgehend eine Entschädigung zu gewähren. Ausreichen kann eine schlichte Feststellung danach beispielsweise in Verfahren, die für einen Verfahrensbeteiligten keine besondere Bedeutung hatten oder in denen ein Verfahrensbeteiligter durch sein Verhalten erheblich zur Verzögerung beigetragen hat. Die schlichte Feststellung kann als Wiedergutmachung auch genügen, wenn ein Verfahrensbeteiligter keinen weitergehenden immateriellen Schaden erlitten hat und die Überlänge des Verfahrens den einzigen Nachteil darstellt; dies muss vom Beklagten im Entschädigungsprozess dargetan werden. Insgesamt kann die für die Entschädigung maßgebliche Frage, ob eine Wiedergutmachung auf andere Weise tatsächlich ausreichend ist, nicht pauschal beantwortet, sondern nur unter Abwägung aller Belange im Einzelfall entschieden werden. Wird vom Entschädigungsgericht ein Entschädigungsbegehren abgelehnt, weil es die bloße Feststellung für ausreichend hält, ist bei der Urteilsabfassung neben § 313a der Zivilprozessordnung (ZPO) zu berücksichtigen, dass sich insoweit eine Begründungspflicht auch aus konventionsrechtlichem Gesichtspunkt ergibt (vgl. EGMR Urteil vom 29. März 2006, Nr 62361/00, Rn. 94).

b) Satz 2

Satz 2 normiert die widerlegbare Vermutung, dass im Fall einer unangemessenen Verfahrensdauer von einem Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, ausgegangen werden muss. Diese Vermutung greift zum einen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf, der eine „starke, aber widerlegbare Vermutung“ dafür annimmt, dass ein überlanges Gerichtsverfahren in aller Regel einen Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, zur Folge hat (Urteil vom 29. März 2006, Nr. 36813/97). Zum anderen trägt die Vermutungsregelung der Tatsache Rechnung, dass im Bereich der nicht auf das Vermögen bezogenen Nachteile ein Beweis oft nur schwierig oder gar nicht zu führen ist.

c) Satz 3 und 4

Die Frage der Bemessung der Entschädigung für immaterielle Nachteile wird in Satz 3 durch Pauschalierung gelöst. Dieser Weg ermöglicht zwar nicht so viele Differenzierungen, wie sie bei einer Festsetzung im Einzelfall aufgrund konkreter Nachweise der Höhe eines Nachteils möglich wären. Die Vorteile einer Pauschalierung unter Verzicht auf den einzelfallbezogenen Nachweis überwiegen jedoch. Streitigkeiten um die Höhe der Entschädigung, die eine zusätzliche Belastung für die Gerichte bedeuten würden, werden vermieden. Das ermöglicht eine zügige Erledigung der Entschädigungsansprüche und liegt deshalb auch im Interesse des Betroffenen.

In der Höhe orientiert sich die Entschädigung an der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der pro Jahr der Gesamtdauer eines Verfahrens einen Betrag von rund 1 000 Euro zuspricht. Satz 4 eröffnet für Ausnahmefälle die Möglichkeit, von den Pauschalen nach oben oder nach unten abzuweichen.

Zu Absatz 3

a) Satz 1

Satz 1 normiert als zwingende formelle Voraussetzung für die Gewährung von Entschädigung, dass der Betroffene in dem Verfahren, für dessen Dauer er entschädigt werden möchte, eine Verzögerungsrüge erhoben hat. Gänzlichliches Fehlen einer Verzögerungsrüge schließt Entschädigungsansprüche für den Verfahrensbeteiligten aus, der die Rügeobliegenheit verletzt hat, und ist – ebenso wie eine Verspätung der Rüge – von Amts wegen zu berücksichtigen.

Die Koppelung des Entschädigungsanspruchs an eine Rügeobliegenheit im Ausgangsverfahren verfolgt eine doppelte Intention: Zum einen soll die Verzögerungsrüge dem bearbeitenden Richter – soweit erforderlich – die Möglichkeit zu einer beschleunigten Verfahrensförderung eröffnen und insofern als „Warnschuss“ dienen, ohne allerdings ein eigenständiges Verfahren einzuleiten oder eine Pflicht zur förmlichen Entscheidung auszulösen; sie muss mit Blick auf die „Warnfunktion“ bei dem Gericht erhoben werden, bei dem das Verfahren anhängig ist. Im Anwaltsprozess kann die Verzögerungsrüge nur durch den bevollmächtigten Anwalt erhoben werden, denn die Gründe für die Anordnung eines Anwaltszwanges in den Prozessordnungen rechtfertigen auch eine Erstreckung auf die Verzögerungsrüge.

Zum zweiten bewirkt die Obliegenheit der Verzögerungsrüge im Ausgangsverfahren gegenüber dem Betroffenen einen Ausschluss der Möglichkeit zum „dulde und liquidiere“. Insgesamt dient die Rügeobliegenheit daher präventiv sowohl der Verfahrensbeschleunigung als auch der Missbrauchsabwehr.

b) Satz 2

Satz 2 regelt den Zeitpunkt, zu dem die Verzögerungsrüge frühestens erhoben werden kann. Dieser Zeitpunkt muss normiert werden, um der Gefahr entgegenzuwirken, dass – namentlich im Anwaltsprozess – Verzögerungsrügen formal schon im Anfangsstadium eines Prozesses eingelegt werden. Die Regelung stellt insoweit auf eine Situation ab, in der ein Betroffener erstmals Anhaltspunkte dafür hat, dass das Verfahren keinen angemessen zügigen Fortgang nimmt. Maßgeblich ist deshalb die Besorgnis der Gefährdung, dass das Verfahren nicht in angemessener Zeit abgeschlossen werden kann, d. h. die konkrete Möglichkeit einer Verzögerung. Diese Bestimmung des frühesten Rügezeitpunkts trägt der präventiven Funktion der Verzögerungsrüge Rechnung: Eine Rüge, die erst erhoben werden könnte, wenn sich im Verfahren die Möglichkeit der Verzögerung zur Gewissheit verdichtet hat und feststeht, dass ein Verfahrensabschluss in angemessener Zeit nicht mehr möglich ist, käme zu spät und könnte ihre Warnfunktion nicht voll entfalten. Setzt das gerichtliche Verfahren ein Vorverfahren voraus, ist eine Erhebung der Rüge erst nach Abschluss des Vorverfahrens möglich im Hinblick auf Verzögerungen, die vor Gericht auftreten. Für das verwaltungsgerichtliche, sozialgerichtliche und finanzgerichtliche Vorverfahren sowie das Verfahren nach § 16 Wehrbeschwerdeordnung (WBO) enthalten die Verfahrensordnungen bereits Regelungen für den Fall, dass ein solches Vorverfahren ohne zureichenden Grund nicht in angemessener Zeit abgeschlossen worden ist. Für solche Konstellationen wird mit der sog. „Untätigkeitsklage“ die Möglichkeit eingeräumt, auch ohne Vorverfahren unmittelbar Klage zu erheben (§§ 75 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO, 46 Finanzgerichtsordnung – FGO, 88 Sozialgerichtsgesetz – SGG), eine entsprechende Regelung sieht § 17 Absatz 1 Satz 2 WBO vor. Auf eine etwaige Verzögerung im Vorverfahren selbst kann und muss daher auf diesem Weg reagiert werden. Für eine Verzögerungsrüge ist insoweit kein Raum.

Wird die Rüge nach dem in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt eingelegt, ist ein Entschädigungsanspruch für einen davor liegenden Zeitraum ausgeschlossen. Wird die Rüge vor dem in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt, beispielsweise bereits höchst vorsorglich mit der Klageerhebung erhoben, ist sie zur Begründung eines Entschädigungsanspruchs nicht geeignet. In diesem Fall kann aber gleichwohl eine Feststellung der unangemessenen Verfahrensverzögerung durch das Gericht gemäß Absatz 4 Satz 3 in Betracht kommen.

Eine wiederholte Rüge ist möglich.

c) Satz 3

Satz 3 regelt die gesetzlichen Anforderungen an eine Substantiierung der Verzögerungsrüge. Diese Anforderungen orientieren sich daran, dass die Rüge keinen eigenständigen Rechtsbehelf darstellt, sondern nur eine Obliegenheit als formelle Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch ist. Der Betroffene muss deshalb nicht umfassend darlegen, aus welchen Umständen sich die Unangemessenheit der Verfahrensdauer ergibt. Aus der Warnfunktion der Beschleunigungsrüge ergeben sich aber Hinweispflichten: Neben dem Verlangen nach Beschleunigung muss der Betroffene auf solche Umstände hinweisen, die für das Maß der gebotenen Zügigkeit wichtig, aber noch nicht in das Verfahren eingeführt sind. Dies können beispielweise besondere Nachteile wie drohender Wohnungsverlust oder bevorstehende Insolvenz sein. Mit der Rüge gegenüber dem Ausgangsgericht sind entsprechend ihrer Beschränkung auf eine Warnfunktion keine Beweispflichten verknüpft. Daher reicht es, wenn mit der Rüge Umstände der vorgenannten Art benannt werden. Eine Glaubhaftmachung dieser Tatsachen ist unter dem Blickwinkel der Warnfunktion im Ausgangsverfahren nicht erforderlich. Im Entschädigungsprozess muss der Kläger allerdings darlegen und gegebenenfalls auch nachweisen, dass er eine Verzögerungsrüge erhoben hat und welche Hinweise er dabei dem Ausgangsgericht gegeben hat (vgl. Begründung zu Satz 4). Deshalb werden Betroffene von sich aus schon im Ausgangsverfahren dafür Sorge tragen, dass eine entsprechende Nachweismöglichkeit hinsichtlich der

Verzögerungsrüge im Hinblick auf einen späteren Entschädigungsprozess sichergestellt ist.

d) Satz 4

Satz 4 bestimmt, welche Auswirkungen es hat, wenn bei einer Verzögerungsrüge die Anforderungen von Satz 3 nicht beachtet werden. Diese Folgen betreffen den Entschädigungsprozess und treten folglich erst ein, wenn das Entschädigungsgericht die Unangemessenheit der Verfahrensdauer als Anspruchsvoraussetzung gemäß Absatz 1 zu beurteilen hat. In diesem Kontext lässt das Entschädigungsgericht solche Umstände unberücksichtigt, die in das Ausgangsverfahren nicht eingeführt waren, insbesondere dem Gericht des Ausgangsverfahrens auch mit der Verzögerungsrüge nicht mitgeteilt worden sind. Konnte beispielsweise das Ausgangsgericht von einem drohenden Wohnungsverlust keine Kenntnis haben, so kann das Entschädigungsgericht die Verfahrensdauer – anders als bei Berücksichtigung dieser Tatsache aufgrund Hinweises in der Verzögerungsrüge – noch als angemessen einstufen.

e) Satz 5

Wegen der Warnfunktion der Rüge für das jeweilige Gericht muss sie in einem Verfahren erneut erhoben werden, wenn die Sache bei einem anderen Gericht in einem höheren Rechtszug anhängig wird und es dort nochmals zu einer weiteren unangemessenen Verzögerung kommt. Innerhalb einer Instanz muss die Rüge jedoch grundsätzlich nur einmal erhoben werden, auch wenn später weitere Verzögerungen eintreten. Eine mehrfache Erhebung der Verzögerungsrüge gegenüber demselben Gericht wird zwar durch Satz 2 nicht ausgeschlossen. Der Warnfunktion gegenüber dem Gericht ist in der Regel aber schon mit einer Verzögerungsrüge hinreichend genügt. Drängt sich allerdings angesichts des Verfahrensgangs – wie etwa bei einem Richterwechsel – eine weitere Rüge an das Gericht auf, kann deren Fehlen ein Abweichen von den Pauschalsätzen nach Absatz 2 Satz 3 rechtfertigen. Durch die gewählte Regelung wird ein Zwang zur permanenten Wiederholung der Rüge, der die Praxis belasten würde, vermieden.

Zu Absatz 4

a) Satz 1

Als Möglichkeit der Wiedergutmachung auf andere Weise sieht Satz 1 insbesondere vor, dass das mit der Entschädigungsentscheidung befasste Gericht die ausdrückliche Feststellung einer unangemessenen Verzögerung treffen kann. Auf die Begründung zu § 198 Absatz 2 Satz 1 wird Bezug genommen.

b) Satz 2

Satz 2 bestimmt, dass die gerichtliche Feststellung der unangemessenen Verzögerung abweichend vom Parteiantrag möglich ist, auch wenn sich dieser nur auf Entschädigung richtet.

c) Satz 3

Satz 3 erster Halbsatz regelt für schwer wiegende Fälle die Feststellung als ergänzende Wiedergutmachung zusätzlich zu einer Entschädigung. Eine Feststellung kann gemäß Satz 3 zweiter Halbsatz nach dem Ermessen des Entschädigungsgerichts auch in den Fällen getroffen werden, in denen Entschädigung nicht beansprucht werden kann, weil die Verzögerungsrüge zu früh oder gar nicht erhoben wurde oder weil der Entschädigungsanspruch auf Umstände gestützt wird, die gemäß Absatz 3 Satz 4 präkludiert sind, in denen aus der Sicht des mit der Entschädigungsentscheidung befassten Gerichts aber gleichwohl feststeht, dass eine unangemessene Verfahrensverzögerung vorliegt. Hier kann trotz

der Obliegenheitsverletzung des Betroffenen eine entsprechende Feststellung angezeigt sein.

d) Satz 4

Satz 4 eröffnet – ähnlich der Regelung in § 371 Absatz 4 der Strafprozessordnung (StPO) – die Möglichkeit, die Feststellung der überlangen Verfahrensdauer auf Verlangen des betroffenen Verfahrensbeteiligten im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Eine Veröffentlichung auf andere Weise ist nicht vorgesehen. Die Veröffentlichung muss innerhalb einer Ausschlussfrist bei dem Gericht beantragt werden, das die überlange Verfahrensdauer festgestellt hat. Die Frist soll es dem Gericht ermöglichen, die Sache endgültig abzuschließen.

e) Satz 5

Satz 5 bestimmt zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts, welche Angaben zur Beschreibung des überlangen Ausgangsverfahrens verwendet werden dürfen. Danach soll ein Rückschluss auf am Verfahren beteiligte Dritte nicht einmal durch Nennung des Aktenzeichens möglich sein. Dies wäre beispielsweise bei der Angabe des Aktenzeichens in Scheidungssachen denkbar.

Zu Absatz 5

a) Satz 1

Absatz 5 Satz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass der Anspruch auf ein zügiges Verfahren schon vor dem rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens verletzt werden kann und dass deshalb auch ein Entschädigungsanspruch schon vor diesem Abschluss entstehen kann. Eine Klage auf Entschädigung muss deshalb schon während des noch laufenden Ausgangsverfahrens erhoben werden können. Die in Satz 1 normierte Frist für die Erhebung einer solchen Klage soll es aber dem Gericht des Ausgangsverfahrens ermöglichen, auf die Verzögerungsrüge zu reagieren und das Verfahren so zu fördern, dass es in angemessener Zeit beendet werden kann. Wird die Rüge erst erhoben, nachdem eine unangemessene Verzögerung schon eingetreten ist, gibt die Frist dem Gericht die Möglichkeit, eine Vergrößerung der Verzögerung zu vermeiden. Der Fristbeginn knüpft an die Einlegung der Verzögerungsrüge an und damit an deren Eingang beim Ausgangsgericht in schriftlicher Form oder durch Einlegung in mündlicher Form.

Wird eine Entschädigungsklage während des noch laufenden Ausgangsverfahrens erhoben, gibt § 201 Absatz 1 die Möglichkeit, das Entschädigungsverfahren auszusetzen.

b) Satz 2

Ebenso wie § 12 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) normiert Absatz 5 eine einjährige Ausschlussfrist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung. Diese Frist soll dem Fiskus einen alsbaldigen umfassenden Überblick über die denkbaren Entschädigungspflichten und einen endgültigen Abschluss von Entschädigungsverfahren ermöglichen. Es handelt sich um eine absolute Ausschlussfrist, die unabhängig von der Kenntnis des Anspruchsinhabers vom Fristbeginn beginnt. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine entsprechende Anwendung einzelner Verjährungsvorschriften auf eine derartige Ausschlussfrist grundsätzlich in Betracht kommt (BGHZ, 43, 235, 237). Die Frist beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung im Ausgangsverfahren oder mit einer anderen Erledigung dieses Verfahrens durch Klagerücknahme, Einstellung, Vergleich oder Erledigterklärung.

Zu Absatz 6

a) Nummer 1

1. Die Entschädigungsregelung erfasst nach Halbsatz 1 gerichtliche Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivilverfahren, freiwillige Gerichtsbarkeit und Strafverfahren einschließlich Bußgeldverfahren) und der Fachgerichtsbarkeiten einschließlich der obersten Bundesgerichte.

Als ein Verfahren gilt nach Absatz 6 Nummer 1 der gesamte Zeitraum von der Einleitung eines Verfahrens in der ersten Instanz bis zur endgültigen rechtskräftigen Entscheidung. Der Begriff „Einleitung“ meint alle Formen, mit denen ein Verfahren in Gang gesetzt werden kann, unabhängig davon, ob eine Sache durch Antrag oder Klageerhebung rechtshängig geworden ist oder ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet wurde.

Der Begriff des gerichtlichen Verfahrens im Sinne von Absatz 6 Nummer 1 umfasst auch ein auf vorläufigen Rechtsschutz gerichtetes Verfahren. Dieses Verfahren dient in besonderem Maße der Verwirklichung der Rechtsschutzgarantie des Artikels 19 Absatz 4 GG und des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs, die einen effektiven Rechtsschutz garantieren und die insofern auch dann verletzt sind, wenn eine nur vorläufige gerichtliche Entscheidung zu spät kommt (BVerfG, Kammerentscheidung vom 27. Mai 2006, 2 BvR 1675/05). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erstreckt den Schutz des Artikels 6 EMRK auf Fälle, in denen sich die Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren als Vorwegnahme der Hauptsache darstellt oder schwerwiegende oder irreparable Folgen drohen.

Ebenfalls zum gerichtlichen Verfahren zählt das Verfahren zur Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe. Artikel 19 Absatz 4 GG sowie der allgemeine Justizgewähranspruch garantieren den Zugang zu Gerichten, der für jedermann grundsätzlich in gleicher Weise möglich sein muss. Daraus folgt das Gebot, die Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes weitgehend anzugleichen (BVerfGE 81, 347, 356f.) Daher ist auch beim Verfahren zur Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe eine angemessene schnelle richterliche Entscheidung geboten. Kommt diese zu spät, kann das den Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes verletzen.

Nach den Vorgaben der EMRK sind ferner vor Anrufung des Gerichts zwingend vorgeschriebene Vorverfahren in die zu berücksichtigende Verfahrensdauer einzurechnen (EGMR, Urteil vom 28. Juni 1978, EuGRZ 1978, 406, 417). Dies betrifft das verwaltungsgerichtliche, sozialgerichtliche und finanzgerichtliche Vorverfahren. Als Vorverfahren ist auch die weitere Beschwerde nach § 16 WBO anzusehen, weil sie nach § 17 Absatz 1 eine Voraussetzung für die Anrufung des Truppendienstgerichts darstellt.

2. Halbsatz 2 regelt Verfahren, die dem Begriff des Gerichtsverfahrens im Sinne des Absatzes 6 Nummer 1 Satz 1 nicht unterfallen sollen. Für das Bundesverfassungsgericht wird eine Sonderregelung in das Bundesverfassungsgerichtsgesetz eingestellt (siehe Artikel 2). Eine entsprechende Regelung für die Landesverfassungsgerichte bleibt mit Blick auf die Eigenstaatlichkeit der Länder dem Landesrecht überlassen, da eine bundesrechtliche Regelung der Verzögerungsrüge direkt und die Statuierung eines Entschädigungsanspruchs wegen überlanger Verfahrensdauer indirekt in das gerichtliche Verfahren vor den Landesverfassungsgerichten eingreifen würde.

Im Insolvenzverfahren werden zwar das Verfahren nach Gläubigerantrag und das Amtsverfahren der Entschädigungsregelung unterstellt. Grundsätzlich ausgenom-

men wird aber das eröffnete Insolvenzverfahren, denn die wesentlichen wirtschaftlichen Entscheidungen werden im Insolvenzverfahren nach Eröffnung durch die Insolvenzgläubiger im Rahmen der Gläubigerautonomie getroffen. Die Dauer von eröffneten Insolvenzverfahren hängt somit nicht primär von den Entscheidungen des Insolvenzgerichts ab. Sie ist zudem in weitem Umfang wirtschaftlichen Gegebenheiten unterworfen, die unter anderem durch den Einzug und die Sicherung der Insolvenzmasse geprägt sind. So kann etwa die Liquidation großer Industriebetriebe mitunter Jahrzehnte dauern. Im eröffneten Insolvenzverfahren können sich allerdings durch die Nichtbearbeitung von Anträgen (z. B. Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung oder auf Einberufung der Gläubigerversammlung) oder das Unterlassen einer Tätigkeit von Amts wegen (z. B. Entlassung eines Mitglied des Gläubigerausschusses) Verfahrensverzögerungen ergeben, die unangemessen erscheinen und der Entschädigungsregelung zu unterstellen sind. Daher wird durch Halbsatz 3 der Verfahrensabschnitt, der zu einer von Amts wegen zu treffenden Entscheidung oder einer Entscheidung über einen Antrag führen soll, als Gerichtsverfahren qualifiziert.

b) Nummer 2

Mit der Einordnung von Parteien und Beteiligten als Verfahrensbeteiligte berücksichtigt die Vorschrift den in den verschiedenen Prozessordnungen unterschiedlichen Sprachgebrauch (vgl. z. B. Buch 1, Abschnitt 2 der ZPO oder § 63 der VwGO). Im Strafprozess sind darunter diejenigen Personen zu verstehen, die auf den Prozessgegenstand final gestaltend einwirken können. Neben dem Angeklagten können dies der Nebenkläger, der Verletzte, der Privatkläger, der Adhäsionskläger oder auch der Einziehungsbeteiligte sein. Entsprechend sind im gerichtlichen Bußgeldverfahren vor allem der Betroffene, aber auch hier der Einziehungsbeteiligte sowie eine beteiligte juristische Person oder Personenvereinigung zu nennen. In Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz kommen insbesondere auch der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter oder Beistand in Betracht. Parteien und Beteiligte sind auch Antragsteller und Antragsgegner in Verfahren auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz und in Verfahren zur Bewilligung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe. Mit der parallelen Verwendung der Begriffe „Parteien“ und „Beteiligte“ soll zugleich deutlich gemacht werden, dass andere in das Verfahren einbezogene Personen (z. B. Zeugen, Sachverständige, der Prozessbevollmächtigte in eigenem Namen) und Stellen (z. B. Verwaltungsbehörden im Bußgeldverfahren, denen dort auch bislang keine eigenständige Antrags- oder Beschwerdebefugnis zusteht) nicht entschädigungsberechtigt sind.

Keine Verfahrensbeteiligten im Sinne von § 198 sind Träger öffentlicher Verwaltung und sonstige öffentliche Stellen, soweit sie nicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten an einem Verfahren teilnehmen: dem Staat soll kein Anspruch gegen sich selber zustehen. Nicht unter den Begriff des Verfahrensbeteiligten fallen damit staatliche Stellen, denen die Prozessordnungen bestimmte Funktionen zuschreiben, beispielweise Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Vertreter des öffentlichen Interesses und Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht. Aber auch als Parteien oder Beteiligte auftretende staatliche Stellen gelten nicht als Verfahrensbeteiligte und kommen nicht als Anspruchsinhaber in Betracht, es sei denn, sie machen – wie beispielsweise Kommunen – als Kläger gegenüber dem Staat subjektive Rechte geltend.

Zu § 199

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Regelungen des § 198 für das Strafverfahren einschließlich des Verfahrens zur Vorbereitung der öffentlichen Klage einzelnen Modifikationen unterliegen. Durch diese Regelung wird zugleich der Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des EGMR auf das straf-

rechtliche Ermittlungsverfahren erstreckt. Dies gilt über § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß auch für das Bußgeldverfahren.

Der für die Verfahrensdauer zu berücksichtigende Zeitraum beginnt, sobald einer Person offiziell mitgeteilt wird, dass ihr die Begehung einer Zuwiderhandlung vorgeworfen wird oder ihre Rechtsposition durch Ermittlungsmaßnahmen ernsthaft beeinträchtigt ist.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 Halbsatz 1 wird die nach § 198 Absatz 3 im Strafverfahren gegenüber dem Gericht bestehende Rügeobliegenheit ausgedehnt und im Ermittlungsverfahren als Obliegenheit auch gegenüber der Staatsanwaltschaft normiert. Verzögert sich das Verfahren nach einer Rüge gegenüber der Staatsanwaltschaft bei Gericht weiter, so ist die Rüge nach Halbsatz 2 gegenüber dem Gericht erneut zu erheben.

Zu Absatz 3

a) Satz 1

Satz 1 Halbsatz 1 bestimmt, dass eine ausreichende Wiedergutmachung auf andere Weise im Sinne von § 198 Absatz 2 Satz 1 immer vorliegt, wenn ein Strafgericht oder die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren die unangemessene Dauer zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt hat. Damit verweist der Entwurf auf die höchstrichterliche Rechtsprechung in Strafsachen. Danach ist anerkannt, dass Verfahrensverzögerungen, die einen Verstoß gegen Artikel 20 Absatz 3 GG und gegen Artikel 6 Absatz 1 EMRK begründen, vom Strafgericht ausdrücklich festzustellen und zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen sind. Staatsanwaltschaft und Strafgericht müssen deshalb stets im Blick haben, ob ein Ausgleich wegen eines durch Verzögerung entstandenen objektiven Verfahrensunrechts geboten und auf welche Weise er möglich ist. Von den Strafgerichten werden seit der Entscheidung des Großen Senats des Bundesgerichtshofes (Beschluss vom 17. Januar 2008, GSSt 1/07, BGHSt 52, 124) vermeidbare Verfahrensverzögerungen im Falle einer Verurteilung nicht mehr im Rahmen der Strafzumessung (§ 46 des Strafgesetzbuchs – StGB), sondern nach dem „Strafvollstreckungsmodell“ berücksichtigt. Dadurch werden die bei der Strafzumessung zu bewertenden Fragen des Unrechts und der Schuld nicht mehr mit den Aspekten der Kompensation staatlich bedingter Verfahrensverzögerungen vermengt. Auch entspricht dies besser dem Anliegen des Gesetzgebers, Folgeentscheidungen (wie z. B. Anordnung der Sicherungsverwahrung oder ausländische Entscheidungen) von der Höhe der schuldangemessenen Strafe abhängig zu machen. Als Wiedergutmachung kann auch eine Anwendung der §§ 59, 60 StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe) oder eine Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153a, 154, 154a StPO ausreichen, schließlich kann auch die bloße Feststellung der unangemessenen Verfahrensdauer bereits durch das Strafgericht im Einzelfall eine genügende Kompensation für eine Verzögerung im Strafverfahren sein. Die Notwendigkeit, für einen gerechten Ausgleich von erheblichen Verfahrensverzögerungen zu sorgen, gilt auch und – unter erzieherischen Gesichtspunkten – sogar besonders im Jugendstrafrecht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Februar 2003 – 2 BvR 327/02 u.a., NJW 2003, 2225). Soweit nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die vorgenannten Grundsätze nur eingeschränkt Anwendung finden sollen (s. oben, Begründung zu § 198 Absatz 1 Satz 3), tritt dem die Literatur mit überzeugenden Argumenten entgegen (vgl. Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 13. Aufl., § 18 Rn. 15e; Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, 8. Aufl., § 5 Rn. 13a; Streng, Jugendstrafrecht, 2. Aufl., Rn. 460; Rose, NStZ 2003, 588 und ZJJ 2007, 217).

Soweit Halbsatz 1 greift und die Berücksichtigung der Verfahrensdauer im Strafverfahren als ausreichende Wiedergutmachung auf andere Weise gilt, ist ein daneben bestehender Anspruch nach § 198 wegen immaterieller Nachteile ausgeschlossen. In Bereichen, in denen die Strafgerichte selbst und unmittelbar eine Verfahrensverzögerung kompensie-

ren, besteht kein Bedarf für eine Entschädigung oder eine Feststellung durch das Entschädigungsgericht. Dementsprechend findet in diesen Konstellationen auch § 198 Absatz 4, der die Feststellung durch das Entschädigungsgericht regelt, hinsichtlich des Anspruchs eines Beschuldigten auf Entschädigung für Nichtvermögensnachteile keine Anwendung (Halbsatz 2).

Ein Anspruch aus § 198 auf Entschädigung wegen immaterieller Nachteile kommt aber gleichwohl in bestimmten Konstellationen auch für den Beschuldigten eines Strafverfahrens in Betracht. Dies betrifft insbesondere alle Fälle, in denen die Verfahrensverzögerung unmittelbar durch das Strafgericht oder die Staatsanwaltschaft nicht kompensiert werden kann. Das wichtigste Beispiel dafür sind die Fälle des Freispruchs und der Verhängung einer Jugendstrafe, die aufgrund des Erziehungsgedankens nicht vollstreckt wird. Zu denken ist außerdem an Einstellungen des Verfahrens, die nicht aufgrund einer eingetretenen Verfahrensverzögerung sondern schon aus anderen Gründen erfolgen. Soweit danach Entschädigungsansprüche aus § 198 wegen immaterieller Nachteile infolge eines überlangen Strafverfahrens möglich sind, gelten insoweit auch die Anforderungen des § 198. Entschädigung kann folglich in diesen Konstellationen nur beansprucht werden, wenn der Beschuldigte im Strafverfahren eine Verzögerungsrüge gemäß § 198 Absatz 3 eingelegt hat.

Für den Anspruch eines Beschuldigten eines Strafverfahrens auf Entschädigung wegen Vermögensnachteilen sieht § 199 keine Besonderheiten vor. Insoweit gilt § 198 ohne Modifikationen.

b) Satz 2

Nach Satz 2 ist das Entschädigungsgericht, wenn der Beschuldigte eines Strafverfahrens Entschädigung begehrt, hinsichtlich der Beurteilung der Verfahrensdauer an die Entscheidung des Strafgerichts gebunden. Die damit angeordnete Feststellungswirkung einer vorläufigen strafgerichtlichen Beurteilung der Verfahrensdauer bei Entscheidungen über einen Entschädigungsanspruch des Beschuldigten dient dazu, widersprüchliche Beurteilungen der Strafgerichte und der Entschädigungsgerichte zu ein- und derselben Frage zu vermeiden. Dies gilt auch, sofern das Strafgericht im Verfahren gegen den Beschuldigten die Verfahrensdauer im Ergebnis als angemessen eingestuft und daher keine Kompensation vorgenommen hat.

Widersprüchliche Entscheidungen von Straf- und Entschädigungsgericht zu ein- und derselben Frage drohen nur, soweit es um Entschädigungsansprüche eines Beschuldigten geht, denn die vorstehend geschilderten strafgerichtlichen Entscheidungen zur Kompensation für überlange Dauer eines Strafverfahrens kommen nur gegenüber dem Beschuldigten zum Zuge, nicht hingegen im Bezug auf andere Verfahrensbeteiligte. Deshalb wird eine Bindung des Entschädigungsgerichts an die Beurteilung der Verfahrensdauer durch das Strafgericht nur im Hinblick auf Entschädigungsansprüche des Beschuldigten angeordnet.

Zu § 200

a) Satz 1

Der Tatbestand der Überlänge eines gerichtlichen Verfahrens ergibt sich vielfach kumulativ durch die Befassung von Gerichten der Länder und des Bundes im Instanzenzug. Für die daraus folgende Verletzung des Artikels 6 Absatz 1 EMRK ist dagegen im Außenverhältnis die Bundesrepublik Deutschland als Konventionsstaat der EMRK insgesamt verantwortlich. Müsste ein kompensatorischer Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 EMRK in einem Verfahren gegen mehrere Rechtsträger gerichtet werden, würde dies seine Effektivität voraussichtlich erheblich einschränken. Deshalb bestimmt Satz 1, dass alle Rechtsträger der Gerichte, die an dem Verfahren beteiligt waren, wie Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden können. Dabei kann ein Betroffener nach allgemeinen Grundsätzen

wählen, ob er seine Entschädigungsklage gegen nur einen oder mehrere der Entschädigungspflichtigen richtet.

b) Satz 2

Die entsprechende Geltung der §§ 421 bis 426 BGB wird regelmäßig dazu führen, dass die Entschädigungsverpflichtung vom Bund oder einem Land im Wege der Vorleistung erfüllt wird. Die Regelung des Satzes 2 für den Ausgleich im Innenverhältnis entspricht dem § 4 Absatz 2 des Lasttragungsgesetzes. Danach erfolgt eine schematische Aufteilung allein nach Zeitanteilen, um das Erstattungsverfahren von der Last eigenständiger Feststellungen freizuhalten. Damit ist es unerheblich, in welchem Maß das eine oder das andere Gericht durch seine Verfahrensweise zu einer insgesamt überlangen Verfahrensdauer beigetragen hat.

c) Satz 3

Als Ausnahme von Satz 2 bleiben im Innenverhältnis Verfahrensanteile von Gerichten dann unberücksichtigt, wenn ihnen keine Mitursächlichkeit an der Verzögerung angelastet werden kann.

Zu § 201

Zu Absatz 1

a) Satz 1

Die Entschädigungsklagen werden von den Oberlandesgerichten verhandelt und entschieden. Die von den üblichen Zivilsachen abweichende sachliche Zuständigkeit beruht zum einen auf der Erwägung, dass die – im Einzelfall schwierige – Feststellung, ob eine unangemessene Verfahrensdauer vorliegt, mit der Autorität der Oberlandesgerichte getroffen werden soll, zumal in diesem Zusammenhang auch über die korrekte Behandlung einer Rechtssache bei den obersten Bundesgerichten zu entscheiden ist. Zum anderen führt die sachliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte zu einer Verkürzung des Instanzenzuges und damit zu einer Erhöhung der Effektivität des Entschädigungsprozesses.

Örtlich zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk sich der Sitz des beklagten Rechtsträgers (Bundes- oder Landesregierung) befindet. Richtet sich die Klage gegen Bund und Land als Gesamtschuldner, so hat der Kläger gemäß § 35 ZPO die Wahl, wo er klagt.

Der Anspruch kann nach allgemeinen Grundsätzen auch vor einer Klageerhebung gegenüber dem Fiskus geltend gemacht und außergerichtlich befriedigt werden. Diese Möglichkeit einer außergerichtlichen Einigung ist kein Eingriff in die sachliche Unabhängigkeit des Richters nach Artikel 97 Absatz 1 GG. Die sachliche Unabhängigkeit muss jedoch auch bei der konkreten Ausgestaltung einer Einigung gewahrt bleiben, so dass z. B. während eines laufenden Verfahrens die Justizverwaltung keine vorrangige Bearbeitung, bestimmte Verfahrensdauer oder vorgezogene Entscheidung zusagen darf.

b) Satz 2

Für den Entschädigungsprozess gelten die Vorschriften über den erstinstanzlichen Zivilprozess vor den Landgerichten. Die Parteien müssen sich durch Anwälte vertreten lassen (§ 78 ZPO). Zudem gilt der Beibringungsgrundsatz. Der Kläger muss im Entschädigungsprozess zum einen vortragen und im Bestreitensfall beweisen, dass er im Ausgangsverfahren eine Verzögerungsrüge erhoben hat, die den Voraussetzungen des § 198 Absatz 3 genügt. Zum zweiten muss der Kläger die Tatsachen, die eine unangemessene Dauer des Ausgangsverfahrens begründen, vortragen und gegebenenfalls beweisen (vgl. Be-

gründung zu § 198 Absatz 3 Satz 3, 4). Soweit es sich allerdings um justizinterne Angelegenheiten handelt, hat der beklagte Rechtsträger eine Aufklärungspflicht.

c) Satz 3

Eine Übertragung der Sache auf den Einzelrichter infolge originärer Zuständigkeit oder durch Senatsbeschluss ist wegen der besonderen Schwierigkeit der Entschädigungssachen ausgeschlossen. Der qualitätssichernden Wirkung der Kollegialspruchkörper bedarf es in diesen Sachen im besonderen Maße.

d) Satz 4

Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet die Zulassungsrevision zum Bundesgerichtshof statt. Das Oberlandesgericht hat die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Absatz 2 ZPO). Der Bundesgerichtshof erhält somit Gelegenheit, die Anwendung des neuen Rechts durch Grundsatzentscheidungen zu erleichtern und dadurch Rechtssicherheit zu schaffen. Dies ist im Bereich des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung, da eine einheitliche Gesetzesauslegung für alle betroffenen Gerichtszweige wünschenswert ist. Die zeitliche Verzögerung des Entschädigungsprozesses fällt demgegenüber nicht ins Gewicht.

Um die Effektivität des Entschädigungsprozesses nicht zu beeinträchtigen, ist allerdings eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht vorgesehen, da die Durchführung dieses Rechtsmittels zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung führen kann, ohne einen Ertrag für die Rechtssicherheit zu bringen.

Zu Absatz 2

Satz 1 gibt dem Entschädigungsgericht die Möglichkeit, nach seinem Ermessen das Entschädigungsverfahren auszusetzen, bis das Ausgangsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Satz 2 ordnet für den Bereich des Strafverfahrens eine Aussetzungspflicht des Entschädigungsgerichts bis zum Abschluss des Strafverfahrens einschließlich des Verfahrens auf Vorbereitung der öffentlichen Klage an. Eine Entscheidung des Entschädigungsgerichts während eines noch laufenden Strafverfahrens muss ausgeschlossen werden, weil eine Verfahrensverzögerung durch die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte notwendig im Strafverfahren bei den dort zu treffenden Entscheidungen geprüft werden muss und weil diese Entscheidungen vom Entschädigungsgericht nicht vorweg genommen werden können, sondern erst anschließend zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 ordnet an, dass ein Kläger keine Kosten zu tragen hat, wenn die mit dem Antrag begehrte Entschädigung zwar nicht zugesprochen, aber als Wiedergutmachung auf andere Weise die Überlänge des Verfahrens festgestellt wird. Satz 2 bestimmt hiervon abweichend, dass das Entschädigungsgericht in einem solchen Fall nach billigem Ermessen über die Kosten zu entscheiden hat, wenn die erhobene Entschädigungsforderung unverhältnismäßig hoch war. Dadurch wird vermieden, dass die beklagte Partei bei unverhältnismäßig hohen Entschädigungsforderungen und entsprechend hohem Streitwert mit unangemessen hohen Kosten belastet wird.

Artikel 2 – Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Eine entsprechende Regelung zum Rechtsschutz wegen überlanger Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wird in das BVerfGG eingestellt werden.

Artikel 3 – Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Nach § 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes auf die ordentliche Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung. Das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) enthält keine allgemeine Verweisung auf das GVG. § 9 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes regelt die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte, über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung, über die Gerichtssprache, über die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch Referendare und über Beratung und Abstimmung. Da der Rechtsschutz bei überlangem Gerichtsverfahren auch die Arbeitsgerichtsbarkeit umfassen soll, muss § 9 Absatz 2 ArbGG um einen Verweis auf die Regelung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer im GVG ergänzt werden

Artikel 4 – Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz (SGG) enthält in § 202 für das Verfahren eine allgemeine Verweisung auf das GVG. Da die Regelung zum Rechtsschutz bei überlangem Gerichtsverfahren über eine Verfahrensregelung hinausgeht und auch die Sozialgerichtsbarkeit umfassen soll, muss § 202 SGG um einen Satz 2 mit einem Verweis auf die Regelung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer im GVG ergänzt werden.

Artikel 5 – Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) enthält in § 173 für das Verfahren eine allgemeine Verweisung auf das GVG. Da die Regelung zum Rechtsschutz bei überlangem Gerichtsverfahren über eine Verfahrensregelung hinausgeht und auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit umfassen soll, muss § 173 VwGO um einen neuen Satz 2 mit einem Verweis auf die Regelung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer im GVG ergänzt werden.

Artikel 6 – Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung (FGO) enthält in § 155 für das Verfahren eine allgemeine Anbindung an das GVG. Da die Regelung zum Rechtsschutz bei überlangem Gerichtsverfahren über eine Verfahrensregelung hinausgeht und auch die Finanzgerichtsbarkeit umfassen soll, muss § 155 FGO um einen Satz 2 mit einem Verweis auf die Regelung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer im GVG ergänzt werden.

Artikel 7 – Änderung des Gesetzes über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen

§ 22 Nummer 1 des Gesetzes über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen verweist für Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der zuständigen Behörde auf die Vorschriften der §§ 169 bis 197 GVG über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung. Da der Rechtsschutz bei überlangem Gerichtsverfahren auch diese Verfahren umfassen soll, muss die Vorschrift um einen Verweis auf die Regelung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer im GVG ergänzt werden.

Artikel 8 – Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz (PatG) enthält in § 99 Absatz 1 für das Verfahren eine allgemeine Verweisung auf das GVG, die aber nur für das Bundespatentgericht Anwendung findet. Da die Regelung zum Rechtsschutz bei überlangem Gerichtsverfahren über eine Verfahrensregelung hinausgeht und neben Verfahren vor dem Bundespatentgericht auch Verfahren vor dem Bundesgerichtshof umfassen soll, wird ein neuer § 129b PatG mit einem Verweis auf die Regelung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer im GVG eingefügt.

Artikel 9 – Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz (GebraMG) verweist in § 21 Absatz 1 auf einzelne Vorschriften aus dem Patentgesetz. Da der Rechtsschutz bei überlangem Gerichtsverfahren auch Gebrauchsmustersachen umfassen soll, muss die Aufzählung um einen Verweis auf § 128b PatG ergänzt werden, der seinerseits einen Verweis auf die Regelung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer im GVG enthält.

Artikel 10 – Änderung des Markengesetzes

Das Markengesetz (MarkenG) enthält in § 82 Absatz 1 für das Verfahren eine allgemeine Verweisung auf das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), die aber nur für das Bundespatentgericht Anwendung findet. Da die Regelung zum Rechtsschutz bei überlangem Gerichtsverfahren über eine Verfahrensregelung hinausgeht und neben Verfahren vor dem Bundespatentgericht auch Verfahren vor dem Bundesgerichtshof umfassen soll, wird ein neuer § 96a MarkenG mit einem Verweis auf die Regelung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer im GVG eingefügt.

Artikel 11 – Änderung des Halbleiterschutzgesetzes

Das Halbleiterschutzgesetz (HalbISchG) verweist in § 11 Absatz 1 auf einzelne Vorschriften aus dem Patentgesetz. Da der Rechtsschutz bei überlangem Gerichtsverfahren auch Topographieschutzsachen umfassen soll, muss die Aufzählung um einen Verweis auf § 128b des PatG ergänzt werden, der seinerseits einen Verweis auf die Regelung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer im GVG enthält.

Artikel 12 – Änderung der Wehrbeschwerdeordnung

§ 23a Absatz 2 der Wehrbeschwerdeordnung verweist für das gerichtliche Antragsverfahren sowie für die Rechtsbeschwerde und die Nichtzulassungsbeschwerde auf die Vorschriften des GVG. Da der Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren auch diese Verfahren umfassen soll, muss die Vorschrift angepasst werden.

Artikel 13 – Änderung der Wehrdisziplinarordnung

§ 91 der Wehrdisziplinarordnung regelt die ergänzende Anwendung der Vorschriften des GVG, insbesondere über Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung. Da der Rechtsschutz bei überlangem Gerichtsverfahren auch die Wehrdisziplinargerichtsbarkeit umfassen soll, wird die Vorschrift zur Klarstellung durch einen ausdrücklichen Verweis auf die Regelung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer im GVG ergänzt.

Artikel 14 – Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Zu Nummer 1

§ 73 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verweist für Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Kartellbehörde vor den Oberlandesge-

richten auf die Vorschriften der §§ 169 bis 197 des GVG über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung. Da der Rechtsschutz bei überlangem Gerichtsverfahren auch diese Verfahren umfassen soll, muss die Vorschrift um einen Verweis auf die Regelung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer im GVG ergänzt werden. Diese Ergänzung betrifft zugleich die Vorschriften über die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof und über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammern an die Oberlandesgerichte, weil diese Vorschriften auf § 73 GWB verweisen (§ 76 Absatz 5, § 120 Absatz 2 GWB).

Zu Nummer 2

§ 75 Absatz 4 Satz 1 GWB verweist für die Nichtzulassungsbeschwerde auf die Vorschriften der §§ 192 bis 197 GVG über die Beratung und Abstimmung. Die Vorschrift muss ebenfalls um einen Verweis auf die Regelung zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren im GVG erweitert werden.

Artikel 15 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Zu Nummer 1

§ 85 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verweist für Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf die Vorschriften der §§ 169 bis 197 des GVG über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung. Da der Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren auch diese Verfahren umfassen soll, muss die Vorschrift um einen Verweis auf die Regelung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer im GVG ergänzt werden. Diese Ergänzung betrifft zugleich das Verfahren der Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof, weil § 88 Absatz 5 EnWG auf § 85 EnWG verweist.

Zu Nummer 2

§ 87 Absatz 4 Satz 1 EnWG verweist für die Nichtzulassungsbeschwerde auf die Vorschriften der §§ 192 bis 197 GVG über die Beratung und Abstimmung. Die Vorschrift muss ebenfalls um einen Verweis auf die Regelung zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren im GVG erweitert werden.

Artikel 16 – Übergangsvorschrift

Artikel 16 bestimmt den zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Nach Satz 1 erfasst das Gesetz als Altfälle auch Verfahren, die bei Inkrafttreten bereits anhängig oder abgeschlossen waren. Dazu gehören insbesondere auch Verfahren, die nach dem innerstaatlichen Abschluss zu einer Beschwerde wegen der Verfahrensdauer vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geführt haben. Ansprüche wegen überlanger Verfahrensdauer zugunsten der Betroffenen gemäß § 198 können nach dieser Grundregelung auch rückwirkend mit dem Eintritt der Verfahrensverzögerung entstanden sein. Solche Ansprüche aus Altfällen können aber nicht ohne zeitliche Begrenzung nachträglich geltend gemacht werden. Vielmehr bedarf es einer zeitlichen Begrenzung für die Geltendmachung von Ansprüchen aus schon abgeschlossenen Verfahren. Diese Begrenzung ergibt sich daraus, dass auch für solche Verfahren – mit Ausnahme der beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gerügten – die Ausschlussfrist des § 198 Absatz 5 gilt. Ein Entschädigungsanspruch kann daher nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der rechtskräftige Abschluss des betroffenen Verfahrens bei Inkrafttreten des Gesetzes länger als ein Jahr zurückliegt.

Satz 2 bis 4 passen die Verzögerungsrüge an die Konstellation der Altfälle an. Bei bereits abgeschlossenen Verfahren war die Obliegenheit einer Verzögerungsrüge im Sinne der

Neuregelung nicht bekannt, auf das Rügeerfordernis wird daher insoweit verzichtet. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Verfahren, bei denen eine rügepflichtige Situation bereits eingetreten ist, muss die Rüge unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden. Geschieht dies, so wahrt die Rüge den Anspruch aus § 198 in vollem Umfang, d. h. so, als ob bereits zu dem in § 198 Absatz 3 Satz 2 festgelegten Zeitpunkt gerügt worden wäre.

Satz 5 trifft eine Sonderregelung für Verfahren, die zu einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geführt haben. Für diese Verfahren gilt zusätzlich zu der Ausnahme vom Rügeerfordernis nach Satz 2 auch die Ausschlussfrist für die Geltendmachung des Anspruchs nicht. Dadurch sollen weitere Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland verhindert und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entlastet werden.

Artikel 17 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.